

Entgeltordnung der Stadt Olbernhau zur Vermietung von Verkaufsbuden (EntgO Verkaufsbuden) vom 23.03.2023

Der Stadtrat der Stadt Olbernhau hat in seiner 30. Sitzung am 23.03.2023 mit Beschluss-Nr.: SR-30/2023/5.4Ö folgende Entgeltordnung zur Vermietung der Verkaufsbuden beschlossen:

§1 Allgemeines

Die Verkaufsbuden (Weihnachtsmarktбудen) sind Eigentum der Stadt Olbernhau. Für die Benutzung/Inanspruchnahme werden Entgelte auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben.

§2 Entgeltpflicht

Für die Nutzung und Inanspruchnahme von Leistungen einer öffentlichen Einrichtung oder eines Teils der öffentlichen Einrichtung werden Entgelte erhoben nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Entgelttarifs, welcher Bestandteil dieser Entgeltordnung ist. Abweichungen hiervon sind in begründeten Fällen zulässig und bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§3 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft und am 31.12.2024 außer Kraft.

Olbernhau, 24.03.2023

Jörg Klaffenbach
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage
Entgelttarif

Entgelttarif zur Entgeltordnung

- Die Buden werden für die angegebenen Nutzungszeiträume verliehen.
- Bei der Nutzung der Buden über einen längeren Zeitraum gilt jede Woche als ein Nutzungszeitraum.
- Die Buden werden für maximal 4 zusammenhängende Nutzungszeiträume verliehen.
- Die Transportpauschale wird für zusammenhängende Nutzungszeiträume nur einmal erhoben.

Für alle Nutzer gelten folgende Entgelttarife:

Nutzungszeit	Entgelttarif¹
1 Bude pro Wochenende (Nutzungszeitraum)	50,00 EUR
1 Bude pro Woche (Nutzungszeitraum bis zu 7 Tage)	100,00 EUR

Transportpauschale	Entgelttarif¹
1 bis 4 Buden	100,00 EUR
5 bis 9 Buden	200,00 EUR
ab 10 Buden	300,00 EUR

Ermäßigungen:

- Nachgeordnete Einrichtungen der Stadt Olbernhau nutzen die Buden unentgeltlich.
- Eingetragene, gemeinnützige Vereine mit Sitz in Olbernhau und die Freiwilligen Feuerwehren zahlen nur für den Nutzungszeitraum, wenn damit Einnahmen erzielt werden sollen (z. B. durch Verkauf von Essen/Getränken im Rahmen von Festen oder Veranstaltungen).
- Für städtische Veranstaltungen (z.B. Herbstfest, Weihnachtsmärkte) gelten abweichende Bestimmungen, welche in den Marktsatzungen geregelt sind.

¹ zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer
